

Gesundheitsamt Wilhelmshaven

Herr Dr. Rübsamen

Gökerstr. 68, 26384 Wilhelmshaven
Zimmer: 16

Telefon: (04421) 16-15 55

Telefax: (04421) 16-15 69

christof.ruebsamen@wilhelmshaven.de

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen

53

Datum

20.03.2020

Verfügung

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000 (BGBl. 1045) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Verfügung erlassen:

Für die gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven vom 17.03.2020 von der Schließung ausgenommen nachfolgend benannten Betriebe:

- a) der Einzelhandel für Lebensmittel,
- b) Wochenmärkte,
- c) Abhol- und Lieferdienste,
- d) Getränkemärkte,
- e) Apotheken,
- f) Sanitätshäuser,
- g) Drogerien,
- h) Tankstellen,
- i) Banken und Sparkassen,
- j) Poststellen,

- k) Frisöre,
- l) Reinigungen,
- m) Waschsalons,
- n) der Zeitungsverkauf,
- o) Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- p) der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich

gelten folgende Auflagen:

1. Für den Ausgabe- und Kassenbereich und vor Theken der in der Aufzählung genannten Betriebe gilt, dass durch Markierungen auf dem Fußboden in der Warteschlange Abstände von mindestens 1,50 m zwischen den Kunden gewährleistet werden. Auf der gesamten Verkaufsfläche sind Ansammlungen von Kunden, die angegebenen Mindestabstände nicht einhalten, zu unterbinden. Dieses gilt auch für alle weiteren zum Betrieb gehörenden Flächen. Der jeweilige Betrieb hat Personen zu benennen und zu beauftragen, die während der gesamten Ladenöffnungszeit die Einhaltung dieser Auflage kontrollieren.
2. Für die unter a, d, g, o genannten Betriebe und den Großhandel jeweils ab 400 qm Verkaufsfläche gilt:
 Je 25 qm Verkaufsfläche darf nur maximal eine Kundin oder ein Kunde im Verkaufsraum eingelassen werden; maximal dürfen sich jedoch nicht mehr als 200 gleichzeitig in dem jeweiligen Betrieb befinden. Verlassen Kunden den Verkaufsraum dürfen in gleicher Zahl Kunden zugelassen werden. Jede Kundin / jeder Kunde hat einen Einkaufswagen zu benutzen (alternativ Kinderwagen bzw. Rollator etc.). Dieser ist regelmäßig zu desinfizieren. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Kundenzahl zu begrenzen. Alle Maßnahmen sind durch Personal der Verkaufsstelle zu organisieren.
 Es dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.
3. Für Mischbetriebe gilt, dass, sofern der Sortimentsanteil an Waren überwiegt, die nicht zu der typischen Warengruppe der erlaubten Betriebe gehört, diese Bereiche für den Publikumsverkehr zu sperren sind.
4. Für Betriebe, die zulässigerweise für den Kundenverkehr geöffnete Toiletten vorhalten gilt, dass diese stündlich zu desinfizieren sind. Dieses ist nachprüfbar zu dokumentieren.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 4) ordne ich hiermit an.

Diese Verfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach S. 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Die durch diese Verfügung festgesetzten kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den Virus SARS-CoV-2 steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Diese Verfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Sie ist zunächst bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Carsten Feist
Oberbürgermeister